Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9776**

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9131

Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9131 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird der Doppelbuchstabe bb) wie folgt gefasst:

„bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter ‚bis 31. Dezember 2013‘ werden gestrichen und es werden nach dem Wort ‚ist‘ die Wörter ‚, sofern dies der Sicherstellung des Erhalts der Fachkompetenz und der Ausbildung des Berufsnachwuchses dient und der in Satz 1 beschriebene Grundsatz beachtet wird‘ eingefügt.

bbb) Es werden folgende Sätze angefügt:

‚Diese Katastervermessungen sind auf bis zu zehn Anträge je Landkreis und Kalenderjahr und auf nicht einwandfreie Gebiete zu beschränken. Sie sind der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen.‘ “

2. Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

‚Die Fachaufsicht umfasst auch die Einhaltung der zweckentsprechenden Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5. Den Bescheid über den Widerspruch gegen Gebührenentscheidungen der Gemeinden, die untere Vermessungsbehörden nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 oder nach § 10 sind, erlässt die obere Vermessungsbehörde. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten.‘ “

Ausgegeben: 11.11.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

II. Die Überschrift und der Einleitungssatz von Artikel 2 werden wie folgt gefasst:

„Änderung der ÖbVI-Berufsordnung

Die ÖbVI-Berufsordnung vom 8. Juni 2013, die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

5.11.2025

Der Berichterstatter:	Die Vorsitzende:
Jonas Hoffmann	Christiane Staab

Bericht

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 17/9131 in seiner 36. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 5. November 2025.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass zu dem Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge eingereicht worden seien. Dabei handele es sich um einen Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU (*Anlage 1*) sowie einen der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 2*).

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt heraus, dass die zu dem Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung gezeigt habe, dass sowohl seitens der ÖbVI wie auch von den Vermessungsbehörden die Bedeutung der Ausbildung des Berufsnachwuchses und der Sicherstellung der Fachkompetenz im Bereich des Vermessungswesens unterstrichen worden sei.

Mit dem Änderungsantrag der Regierungsfraktionen solle zur Wahrung der Interessen der ÖbVI die vorgesehene Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der unteren Vermessungsbehörden auf bis zu zehn Anträge je Landkreis und Kalenderjahr und auf nicht einwandfreie Gebiete beschränkt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE betont zur Begründung des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen, dass damit die Katastervermessungen streng reglementiert würden und der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen seien. Das bewertet er als fairen Weg für die Vermessungsbehörden und für die ÖbVI.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD möchte wissen, inwiefern die Regierungsfraktionen davon ausgingen, dass mit der Festlegung von zehn Anträgen je Landkreis und Kalenderjahr die Ausbildung des Berufsnachwuchses im Vermessungswesen gewährleistet und die von den ÖbVI gesehene Konkurrenzsituation entschärft werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP argumentiert unter Hinweis auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zur Nummer 4 des Gesetzentwurfs, dass die beabsichtigte Neuverteilung der Vermessungsaufgaben in § 8 des Vermessungsgesetzes unbegründet sei. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass die Vermessungsbehörden bereits jetzt genügend Gelegenheiten hätten, sich an komplexen Liegenschaftsvermessungen zu qualifizieren. Im Übrigen werde hierdurch die Konkurrenzsituation zu den ÖbVI nicht beseitigt.

Im Falle der Ablehnung des Änderungsantrags der FDP/DVP werde seine Fraktion jedoch dem Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zustimmen, weil damit zumindest der Versuch unternommen werde, in der Anhörung deutlich gewordenen Kritikpunkten Rechnung zu tragen.

Die Abgeordnete der Fraktion der CDU erwidert auf die Frage des Abgeordneten der Fraktion der SPD, dass die Quantifizierung von zehn Anträgen aus der Begründung zu § 8 des Regierungsentwurfs übernommen worden sei.

Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen erläutert, dass die Reglementierung auf dieses Kontingent von zehn Anträgen je Landkreis und Kalenderjahr für ausreichend angesehen werde, um sowohl dem staatlichen Vermessungsauftrag nachzukommen, als auch den Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sicherzustellen. Mit dem Änderungsantrag der Regierungsfraktionen gewährleiste der Gesetzentwurf die Funktionsfähigkeit der Vermessungsbehörden und das Tätigkeitsfeld für die ÖbVI.

Die Vorsitzende stellt vor der Abstimmung über die Änderungsanträge als Bestandteil der Beschlussempfehlung des Ausschusses fest, dass nach der VwV-Regelungen die Überschrift und der Einleitungssatz von Artikel 2 lauten müssten:

„Änderung der ÖbVI-Berufsordnung

Die ÖbVI-Berufsordnung vom 8. Juni 2013, die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1, 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

Der weitergehende Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 2*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU (*Anlage 1*) wird mehrheitlich angenommen.

Mit den beschlossenen Änderungen und der redaktionellen Neufassung der Überschrift und des Einleitungssatzes von Artikel 2 wird dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9131 – insgesamt mehrheitlich zugestimmt.

11.11.2025

Hoffmann

Anlage 1

Zu TOP 1
36. LaWoA/5.11.2025

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Cindy Holmberg u. a. GRÜNE und
der Abg. Christine Neumann-Martin u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9131

Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9131 – wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird der Doppelbuchstabe bb) wie folgt gefasst:

„bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter ‚bis 31. Dezember 2013‘ werden gestrichen und es werden nach dem Wort ‚ist‘ die Wörter ‚, sofern dies der Sicherstellung des Erhalts der Fachkompetenz und der Ausbildung des Berufsnachwuchses dient und der in Satz 1 beschriebene Grundsatz beachtet wird‘ eingefügt.

bbb) Es werden folgende Sätze angefügt:

‚Diese Katastervermessungen sind auf bis zu zehn Anträge je Landkreis und Kalenderjahr und auf nicht einwandfreie Gebiete zu beschränken. Sie sind der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen.‘ “

2. Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

‚Die Fachaufsicht umfasst auch die Einhaltung der zweckentsprechenden Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5. Den Bescheid über den Widerspruch gegen Gebührenentscheidungen der Gemeinden, die untere Vermessungsbehörden nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 oder nach § 10 sind, erlässt die obere Vermessungsbehörde. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten.‘ “

3.11.2025

Holmberg, Achterberg, Gericke, Hahn, Häusler, Resch, Saebel, Tok GRÜNE

Neumann-Martin, Burger, Dr. Pfau-Weller, Schindele, Staab, Vogt CDU

Begründung

Mit der vorgesehenen Änderung würde bereits im Gesetzestext hervorgehoben, dass die geplante geringfügige Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der unteren Vermessungsbehörden dem Zweck entsprechend zu beschränken und die Einhaltung dieser Beschränkung von der Fachaufsicht umfasst ist. Eine Regelung des konkreten Verfahrens im Gesetzestext trägt zudem dazu bei, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die erforderliche Planungssicherheit zu erhalten.

Anlage 2

Zu TOP 1
36. LaWoA/5.11.2025

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

des Abg. Dr. Schweickert u. a. FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9131

Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9131 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 5 bis 14 werden die Nummern 4 bis 13.

4.11.2025

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung

und Fraktion

Begründung

§ 8 regelt die Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörden. Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen (u. a. in § 8 Absatz 2 Satz 2; ersatzlose Aufhebung von Absatz 3; zusätzliche Sätze in Absatz 5) verschieben Verantwortlichkeiten.

Es besteht kein zwingender Grund für die beabsichtigte Neuverteilung der Vermessungsaufgaben. Die Befürchtung, dies sei zur Erhaltung der Fachkompetenz oder zur Nachwuchsförderung bei den unteren Vermessungsbehörden nötig, ist unbegründet. Wie die Anhörung des Ausschusses zum Vermessungsgesetz belegte, haben diese Behörden bereits jetzt genügend Gelegenheiten, sich an komplexen Liegenschaftsvermessungen zu qualifizieren. Die Landesregierung schafft daher unnötigerweise eine direkte Konkurrenzsituation mit den ÖbVI, was die wirtschaftliche Grundlage zahlreicher Vermessungsbüros gefährdet.